

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 19. September 2025

Nummer 33

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Änderung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)	280
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe)	280-282
Jahresabschluss 2024 für den SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen	282
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2024	283
Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 6. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 24.04.2025	283-285
Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 7. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 26.06.2025	285-287
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Keine	287

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0161/2025**Änderung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Änderung der Beteiligungsrichtlinie wie folgt:

1. Änderung der Beteiligungsstruktur der Stadt Schönebeck (Elbe)
Im Abschnitt I „*Aufgabe und Geltungsbereich*“ auf Seite 4 der Beteiligungsrichtlinie wird die Beteiligungsstruktur dahingehend geändert, dass nunmehr die SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH enthalten ist. Die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH (GESAS) wird entfernt. Die %-Anteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen – Anhalt GmbH werden angepasst.
2. Änderung der Zuordnung der Stabsstelle Kommunale Beteiligung
Im Punkt 2.3 „*Stabsstelle Kommunale Beteiligung*“ auf Seite 6 steht im Satz 2 nunmehr: Die im Dezernat I angesiedelte Stabsstelle Kommunale Beteiligung gewährleistet als fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement.
3. Weitere redaktionelle Änderungen.

Schönebeck (Elbe), 15.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0167/2025**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hebesatzsatzung - HS)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung – HS).

Schönebeck (Elbe), 15.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

S a t z u n g

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hebesatzsatzung – HS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergezet (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S.312) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

325 v.H.

1.2 für die unbebauten Grundstücke gemäß § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (**Nichtwohngrundstücke**, insbesondere Geschäfts- grundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) (Grundsteuer B)

710 v.H.

1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (**Wohngrundstücke**, insbesondere Einfamilienhäuser, Zwei- familienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) (Grundsteuer B)

390 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Kleinbeträge der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(2) Es wird von einer Erhebung und Festsetzung der Grundsteuer gemäß § 1 Nummer 1 dieser Satzung, deren Jahresbetrag unter 5 Euro liegt, abgesehen.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 1 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit Inkrafttreten einer neuen Hebesatzsatzung.

§ 4

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2024 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 15.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0168/2025

Jahresabschluss 2024 für den SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen

Gemäß § 4 der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzelmen“ vom 17.05.2019 beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11.09.2025 auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ECOAUDIT GmbH für das Geschäftsjahr 2024 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/ Bad Salzelmen für das Jahr 2024 und erteilt gleichzeitig der Betriebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2024 die Entlastung.

Weiterhin beschließt der Stadtrat gemäß dem § 13 Abs. 4 des EigBG das festgestellte positiven Jahresergebnis in Höhe von 49.348,32 Euro vollständig der „Kapitalrücklage für Großreparaturen an den Gebäuden des Kurparkes“ zuzuführen.

Schönebeck (Elbe), 15.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0169/2025**Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2024**

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2024 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2024 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die ECOAUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Überschusses in Höhe von 396.999,07 € wie folgt:

- a) zur Einstellung in die Rücklagen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck: 200.000 €
- b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers der Stadt Schönebeck (Elbe): 196.999,07 €

Schönebeck (Elbe), 15.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Sonstige Beschlüsse
aus der öffentlichen 6. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
vom 24.04.2025

Antrag Nr. 010/2025**Einbau einer Feuer- Rettungstür, sowie die Nutzung der Rettungs-Notfallrutsche im Haus der kleinen Stifte in Plötzky (2. Rettungsweg)**

Die AfD-Fraktion beantragt die Stadt Schönebeck den Einbau einer Rettungs- und Fluchttür zu prüfen. Zu prüfen wäre auch, ob man die vorhandene Rutsche ins Brandschutzkonzept aufnehmen kann, um einen zweiten Rettungsweg zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nummer: 0119/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Andreas Brietz ab dem 24.04.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0110/2025

Herr Holger Schwenzfeier, Mitglied des Stadtseniorenrates, berät auf Einladung den Fachausschuss Soziales im Rahmen seiner Sitzungen zu Anliegen der Senioren der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Bei Verhinderung von Herrn Schwenzfeier wird die Beratung von Herrn Helmut Rücker vorgenommen.

Diese Entsendung endet, sofern sie nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0122/2025

Der Stadtrat beschließt die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Schönebeck (Elbe) an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH mit einem Anteil i.H.v. 0,4 %. Die Kosten für diesen Anteil belaufen sich auf 3.500 € inkl. Notargebühren.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister alle erforderlichen Maßnahmen für die Beteiligung der Stadt Schönebeck (Elbe) an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH zu veranlassen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0129/2025

Der Stadtrat nimmt die Entsendung von

Frau Stadträtin Stefanie Schmidt - Fraktion BfS

in die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck (Beschluss 0011/2024) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0130/2025

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 14. Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck:

Herrn Stadtrat Enrico Grube – Fraktion BfS.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0131/2025

Der Stadtrat nimmt die Entsendung von

Herrn Stadtrat Enrico Grube – Fraktion BfS

in den Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck (Beschluss 0010/2024) gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe d und § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0132/2025

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage § 10 Abs. 1 Buchstabe d und § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA nachfolgend aufgeführtes Mitglied des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH:

Herrn Stadtrat Mark Kowolik – Fraktion BfS.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0133/2025

Der Stadtrat nimmt die Entsendung von

Herrn Stadtrat Frithjof Meussling - Fraktion BfS

in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schönebeck GmbH (Beschluss 0009/2024) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0134/2025

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 14. Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Schönebeck GmbH:

Frau Stadträtin Stefanie Schmidt – Fraktion BfS.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0135/2025

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage § 9 Abs. 1 Buchstabe d des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA nachfolgend aufgeführtes Mitglied des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schönebeck GmbH.

Das Vorschlagsrecht für diesen Sitz hat die Fraktion BfS (1 Sitz).

1. Herr Stadtrat Frithjof Meussling

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**Sonstige Beschlüsse
aus der öffentlichen 7. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
vom 26.06.2025**

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE im Stadtrat von Schönebeck (Elbe)

Bewertung reduzierter Geschwindigkeiten in ausgewählten Straßenabschnitten

- Redaktionelle Neufassung –

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für folgende Straßenabschnitte im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe) eine verkehrsrechtliche Neubewertung zu überprüfen und Wege aufzuzeigen, eine mögliche dauerhafte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erreichen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, über Zwischenschritte und Sachstände zu berichten.

1. Eggersdorfer Straße - Abschnitt Solequell bis einschließlich Bahnhof Salzelmen

Bisherige Regelung: Tempo 50

Vorgeschlagene Regelung: Tempo 30

Der Streckenabschnitt verläuft entlang sensibler Nutzungsbereiche - unter anderem dem Erholungsbad „Solequell“, dem Kurparkzugang sowie einem stark frequentierten Fußgängerüberweg zur S-Bahn-Station Salzelmen. Eine hohe Querungsfrequenz durch Kinder, Familien, Seniorinnen und Senioren sowie durch Badegäste und Pendelnde trifft hier auf werktäglichen Berufs- und Feierabendverkehr. Eine Absenkung auf Tempo 30 könnte dem Schutz aller Verkehrsteilnehmenden dienen und würde die Aufenthaltsqualität im Kurgebiet erheblich verbessern.

2. Paul-Illhardt-Straße - gesamter Verlauf

Bisherige Regelung: Tempo 50

Vorgeschlagene Regelung: Tempo 30

Insbesondere im Abschnitt ab der Kreuzung Füllkuhle/ Wernigeröder Straße in Richtung Felgeleben zeigt sich ein deutlich erhöhtes Geschwindigkeitsverhalten. Betroffen sind Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher der nahegelegenen Seniorenresidenz „Vier -Jahreszeiten“, die Turnhalle (Tischtennis/ Wahllokal) sowie die WSG-Sportfläche mit regelmäßigem Vereinsbetrieb. Die Einführung von Tempo 30 schafft eine sichere, ruhige und situationsgerechte Verkehrsführung dem gemischt genutzten Gebiet mit Bewohnerinnen und Bewohner aller Generationen.

Bei positivem Beschluss dieses Antrags ist zu prüfen, ob und in wie weit die Durchsetzung der Tempo-30-Zone an den Träger der Straße übertragen werden muss (Landkreis).

3. Edelmanstraße, Scheunenstraße, Burghof Diakonie e. V

Bisherige Regelung in der Scheunenstraße: Unklar (ehemals „Tempo 10“-Schild, aktuell unzureichend gekennzeichnete Zone)

Bisherige Regelung in der Edelmanstraße: Unklar - es besteht eine Kennzeichnung für eine Zone/

Kurgebiet - ein eindeutiges 50er- oder 30er-Schild existiert nicht

Vorgeschlagene Regelung: Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) oder mindestens eine 20 für den Bereich Scheunenstraße und Zufahrt Burghof.

Die Edelmanstraße sollte vollständig als 30er Zone ausgewiesen werden.

Der Bereich Parkplatz Burghof Diakonie e. V., einem Alten- und Pflegeheim, mündet eine enge, unübersichtliche und bislang nur provisorisch gekennzeichnete Straße. Der bisherige „Tempo 10“- Hinweis wurde ersatzlos entfernt. Die Straßenführung erfordert eine klare, rechtssichere und deutlich kommunizierte Verkehrsregelung - idealerweise als verkehrsberuhigter Bereich mit Vorrang für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Zufahrtsberechtigte. Ob der Gesamtsituation in diesem Bereich sollte die Edelmanstraße vollständig und eindeutig als 30er Zone ausgewiesen werden. In der Realität entspricht das Ausweisen von „Zone f Kurgebiet“ nicht dem täglich Erlebten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Antrag CDU/FDP Stadtratsfraktion

Verwendung eines Teils des Restvermögens des Elbuferfördervereins Schönebeck e.V. (i. L.) zur Unterstützung des Fördervereins Hummelberg-Turm e.V.

Antrag auf Unterstützung des Fördervereins Hummelberg-Turm e.V. aus Mitteln des Restvermögens des Elbufer Fördervereins Schönebeck e.V. (i. L.)

Sehr geehrte Frau Ribbentrop,

nach Rücksprache mit den Liquidatoren des Elbufer Fördervereins Schönebeck e.V. (i.L.), Herrn Martin Henning und Herrn Friedrich Husemann, beantragt die CDU/FDP-Stadtratsfraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des Stadtrates:

Verwendung eines Teils des Restvermögens des Elbufer Fördervereins Schönebeck e.V. (i. L.) zur Unterstützung des Fördervereins Hummelberg-Turm e.V.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) befürwortet als Begünstigte für das Restvermögen des Elbufer Fördervereins Schönebeck e.V. (i. L.), dass dieser den Förderverein Hummelberg-Turm e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von 11.000,00 € unterstützt.

Sachverhalt:

Der Elbufer Förderverein Schönebeck e.V. (i. L.) verfügt noch Angaben der Liquidatoren über ein Restvermögen in Höhe von ca. 16.000,00 €. Die CDU/FDP-Stadtratsfraktion beantragt, hiervon 1 1.000,00 € dem Förderverein Hummelberg -Turm e.V. zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag soll als Teil des notwendigen Eigenanteils in Höhe von 40.000,00 € dienen, den der Förderverein Hummelberg-Turm e.V. aufbringen muss, um Fördermittel aus dem LEADER-Programm für die Sanierung und Entwicklung des Hummelberg-Turms beantragen zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0136/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beruft gem. § 3 der Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe) die in der Anlage aufgeführten Personen als Mitglieder in den Stadtseniorenrat.

Anlage

- Anlage 1- Berufene Personen

lfd. Nummer	Vorname	Name	Anschrift
1	Angelika	Müller	Heinrich-Rau-Str. 14 in Schönebeck (Elbe)
2	Doris	Maul	Moskauer Str. 20 in Schönebeck (Elbe)
3	Heinz-Günter	Burghart	Gretzniter Str. 14 in Schönebeck (Elbe)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0142/2025

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH für die Berufung der nachfolgenden Personen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu stimmen:

Bert Knoblauch (Oberbürgermeister Stadt Schönebeck)

- Torsten Zugehör (Oberbürgermeister Lutherstadt Wittenberg)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nummer: 0143/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt für die Stadt Schönebeck (Elbe) – vorbehaltlich der Gründung des Vereins – die Aufnahme als Mitglied im Weltkultur Erbe Verein Salzlandkreis i.G., bis zu einer maximalen Beitragshöhe, nach derzeitigem Sachstand, von insgesamt 1.000 € im Jahr.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nummer: 0148/2025

Die Stadt Schönebeck (Elbe) befürwortet als Begünstigte für das Restvermögen des Elbufer Fördervereins Schönebeck e.V. (i.L.), dass dieser den Förderverein der Leichtathleten des Sportvereins UNION 1861 e.V. mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für die Finanzierung der Zeitmessung anlässlich des 11. Schönebecker Drei-Brücken-Laufs unterstützt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine